



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2021
(OR. en)

10694/21

PROBA 26
AGRI 335
WTO 179
DEVGEN 138
FORETS 37

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 374 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 374 final.

Anl.: COM(2021) 374 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2021
COM(2021) 374 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des
Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007**

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende Empfehlung betrifft einen Beschluss, mit dem die Kommission ermächtigt wird, sich im Namen der Union an den Verhandlungen zur teilweisen Überarbeitung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 (International Coffee Agreement - ICA) zu beteiligen, zu deren Einleitung sich der Internationale Kaffeerat (International Coffee Council - ICC) entschlossen hat.

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

- **Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007**

Die Europäische Union ist Vertragspartei des ICA.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 (im Folgenden „ICA“ oder „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit über weltweite Kaffeefragen und damit zusammenhängende Themen zu intensivieren, als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Kaffee und über Möglichkeiten zur Förderung der Weltkaffeewirtschaft zu dienen, den Handel durch Erfassung und Bereitstellung von Informationen über den Weltkaffeemarkt zu erleichtern und die weltweite Nachfrage nach Kaffee zu fördern. Ein wichtiges Ziel des Übereinkommens besteht nicht zuletzt darin, die Mitglieder zur Entwicklung eines in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht nachhaltigen Kaffeesektors anzuhalten.

Das Übereinkommen wurde im Jahr 2007 unterzeichnet, trat am 2. Februar 2011 für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft und wurde anschließend um ein Jahr verlängert (bis 1. Februar 2022). Erforderlichenfalls kann das Übereinkommen um höchstens acht Jahre verlängert werden.

- **Die Internationale Kaffeorganisation und der Internationale Kaffeerat**

Gemäß Artikel 6 des ICA verwaltet die Internationale Kaffeorganisation (im Folgenden „ICO“ oder „Organisation“), die im Rahmen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1962 gegründet wurde, die Bestimmungen des Übereinkommens und überwacht dessen Durchführung.

Gemäß Artikel 9 des ICA ist der Internationale Kaffeerat (im Folgenden „ICC“ oder „Rat“) als höchste Instanz der Organisation für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die für die Durchführung des ICA erforderlich sind. Der Rat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen (Artikel 8 des ICA).

Gemäß Artikel 49 des ICA kann der ICC Änderungen des Übereinkommens vorschlagen und sie allen Vertragsparteien mitteilen. Gemäß Artikel 14 des ICA werden alle Beschlüsse des ICC, einschließlich über Änderungen des Übereinkommens, im Konsens gefasst. Kommt ein Konsens nicht zustande, so werden die Beschlüsse des ICC mit einer Mehrheit von mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitgliedern und mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen gefasst; Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.

Gemäß Artikel 12 des ICA verfügen die Mitglieder des ICC über insgesamt 2000 Stimmen. Jedes Mitglied des ICC hat eine bestimmte Anzahl an Stimmen, die von dem Rat nach im ICA festgelegten Kriterien jährlich angepasst wird. Der Beitrag eines Mitglieds bemisst sich

nach der Verteilung der Stimmenzahl (Artikel 20 Absatz 2 des ICA). Derzeit ist die Union der größte Beitragszahler der ICO.

- **Die Überarbeitung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens**

Eine teilweise Überarbeitung zur Reform des ICA ist notwendig und liegt eindeutig im Interesse der Union, um das Übereinkommen stärker an die von der Union in anderen internationalen Gremien für Handelswaren geförderten Vorgehensweisen anzupassen und die Entwicklungen auf dem weltweiten Kaffeemarkt seit 2007 zu berücksichtigen. Dies wurde bei den jüngsten Tagungen des ICC im Zeitraum 2019-2020 regelmäßig aufgezeigt.

2019 richtete die ICO auf Ersuchen des ICC eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des ICA ein.

Die wichtigsten Änderungen, die bei einer Überarbeitung des ICA vorgeschlagen werden sollen, betreffen die Leitung der Organisation, eine mögliche Überprüfung des Abstimmungs- und des Beitragssystems sowie die Beteiligung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft an der Arbeit der Organisation.

Der allgemeine Zweck des ICA gemäß Artikel 1 des Übereinkommens soll nicht geändert werden.

Die Leitlinien der Kommission für die empfohlenen Änderungen sind im Anhang aufgeführt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union vor.

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

Die vorgesehenen Verhandlungsrichtlinien sollen den Verhandlungsführern im Namen der Union die Mittel an die Hand geben, um die in Nummer 1 genannten allgemeinen Ziele zu erreichen. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Somit bildet Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für die vorgeschlagene Empfehlung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Union ist Vertragspartei des ICA und wird im ICC durch die Kommission vertreten. Die Mitgliedstaaten sind keine eigenständigen Vertragsparteien des ICA. Die Verhandlungen der Union über die teilweise Überarbeitung des ICA liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Überarbeitung des ICA im Hinblick auf eine Verbesserung und Modernisierung des Übereinkommens liegt im Interesse der Union. Derzeit nutzt die Beteiligung der EU an der ICO sowohl der Union als auch den anderen ICO-Mitgliedstaaten. Die Modernisierung des Übereinkommens dürfte mehr Interesse an der ICO wecken und damit möglicherweise neue Mitglieder anziehen und die Relevanz der Arbeit der ICO erhöhen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Union ist Vertragspartei des ICA und ihre Mitgliedschaft wird seit 2007 im Großen und Ganzen vom Kaffeesektor der EU sowie von den meisten Mitgliedstaaten befürwortet. Eine Konsultation der Interessenträger wird nicht für erforderlich gehalten, da der Vorgang lediglich eine Fortsetzung der Mitgliedschaft der Union in der ICO bezweckt, wenn auch nach Regeln, die im Einklang mit jenen anderer internationaler Gremien für Handelswaren stehen, denen die EU als Mitglied angehört.

- **Folgenabschätzung**

Eine umfassende Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, da die Maßnahme wahrscheinlich keine wesentlichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Folgen zeitigen wird. Die erfolgreiche Änderung des ICA würde nicht nur zur Reform des Steuerungsrahmens, die als wichtiger Ausgangspunkt für die Modernisierung des ICA gilt, sondern auch zur aktiveren Beteiligung der Mitglieder an der Arbeit der ICO führen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Eröffnung von Verhandlungen wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Haushalt haben.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 (im Folgenden „Übereinkommen“) und Mitglied der Internationalen Kaffeeorganisation (im Folgenden „ICO“). Das Übereinkommen wurde von der Union mit dem Beschluss 2008/579/EG des Rates¹ geschlossen und trat am 2. Februar 2011 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens ist der Internationale Kaffeerat (im Folgenden „ICC“) als höchste Instanz der ICO zuständig für die Erfüllung aller Aufgaben, die für die Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind.
- (3) Nach Artikel 49 des Übereinkommens kann der ICC Änderungen des Übereinkommens vorschlagen, über die die Mitglieder entscheiden. Gemäß Artikel 14 des Übereinkommens werden alle Beschlüsse des ICC im Konsens gefasst. Kommt ein Konsens nicht zustande, so werden die Beschlüsse des ICC mit einer Mehrheit von mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Ausführmitgliedern und mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen gefasst.
- (4) Auf Ersuchen des ICC wurde eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Übereinkommens eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat die Steuerung der ICO, das Abstimmungs- und das Beitragssystem sowie die Beteiligung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft an der Arbeit der ICO als die drei Hauptthemen für die teilweise Überarbeitung des Übereinkommens ermittelt. In diesem Zusammenhang arbeitet die Arbeitsgruppe Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens aus, die der Genehmigung durch den ICC bedürfen.
- (5) Es liegt im Interesse der Union, das Übereinkommen zu reformieren, um es mit den von der Union in anderen internationalen Gremien für Handelswaren geförderten Vorgehensweisen und mit den Entwicklungen auf dem weltweiten Kaffeemarkt seit 2007 in Einklang zu bringen.
- (6) Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, Verhandlungen über die teilweise Überarbeitung des Übereinkommens aufzunehmen —

¹ Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union über die Änderung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 zu verhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dargelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Grundstoffe“ geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*